

# Bundesgesetzblatt <sup>1967</sup>

Teil II

Z1998A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1969	Nr. 71
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 69	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper</b> .....	1967
16. 9. 69	Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 .....	1988
17. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	1988
17. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	1989
18. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	1989
22. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens .....	1990

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967  
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten  
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums  
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 2. Oktober 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Washington, London und Moskau am 27. Januar 1967 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Oktober 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt